

Infektionsrisiko verringern! Arbeitsschutz in der Corona-Pandemie Informationen für Arbeitnehmervertretungen 1

7. Mai 2020

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

Sicherheit und Gesundheitsschutz haben oberste Priorität, wenn es um Arbeit in Zeiten der Corona-Pandemie geht. Dem Arbeitsschutz kommt dabei eine zentrale Rolle zu. In den Betrieben, Organisationen und Dienststellen müssen die unverzichtbaren Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor dem Virus umgesetzt werden. Eine zentrale Rolle spielen dabei technische, arbeitsorganisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen, die vor allem darauf zielen, den Sicherheitsabstand einzuhalten und erforderliche Hygieneanforderungen zu gewährleisten. Für den Schutz der Gesundheit sind per Gesetz die Arbeitgeber verantwortlich. Die Umsetzung notwendiger Maßnahmen zur Verhältnis- und Verhaltensprävention muss wegen der unmittelbaren Gefährdungslage sehr zeitnah erfolgen. Die Arbeitnehmervertretungen haben umfassende Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte, hierbei auch das Recht zur eigenen Initiative.



Gesundheit geht vor, vor allem bei der Arbeit!
Unser Corona-Arbeitsschutzstandard

1. Arbeitsschutz gilt – ergänzt um Infektionsschutz!
2. Mit Sozialpartnern, Expert*innen, Vorsorge!
3. Mindestens 1,5 m Abstand einhalten!
4. Wenig direkter Kontakt im Betrieb, Abläufe entzerren!
5. Niemals krank zur Arbeit!
6. Mehr Schutz bei unvermeidlichem direktem Kontakt!
7. Hygiene immer und überall ermöglichen!
8. Risikogruppen besonders schützen!
9. Betriebliche Routinen für Infektionsfälle erarbeiten!
10. Maßnahmen aktiv kommunizieren!

(Grafik: BMAS)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat gemeinsam mit der Deutschen Unfallversicherung (DGUV), dem Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und der Unfallkassen, in dem neuen Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2 Eckpunkte für die Umsetzung der Corona-Prävention festgelegt:

1. **"Arbeitsschutz gilt weiter – und muss bei einem schrittweisen Hochfahren der Wirtschaft zugleich um betriebliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor dem Coronavirus ergänzt werden!"**

Wenn sich wieder mehr Personen im öffentlichen Raum bewegen, steigt das Infektionsrisiko – und damit das Risiko steigender Infektionszahlen und Überlastung des Gesundheitswesens. Dazu ist ein hoher Arbeitsschutzstandard notwendig, der dynamisch an den Pandemieverlauf angepasst wird.

2. **Sozialpartnerschaft nutzen, Arbeitsschutzexperten einbinden, Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge ausweiten!**

Eine gelebte Sozialpartnerschaft in den Betrieben hilft gerade jetzt, die notwendigen Schutzmaßnahmen wirksam im betrieblichen Alltag zu verankern. Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten den Arbeitgeber bei der Umsetzung des Coronavirus-Arbeitsschutzstandards und unterstützen bei der Unterweisung. Die Betriebe bieten ihren Beschäftigten zusätzliche freiwillige, gegebenenfalls telefonische, arbeitsmedizinische Vorsorge an.

3. **Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern wird universell auch bei der Arbeit eingehalten - in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen!**

In den Betrieben werden entsprechende Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen umgesetzt. Wo dies nicht möglich ist, werden wirksame Alternativen ergriffen.

4. **Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben!**

Schichtwechsel, Pausen oder Anwesenheiten im Büro werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt, Kontakte der Beschäftigten untereinander werden im Rahmen der Schichtplangestaltung auf ein Minimum reduziert.

5. **Niemals krank zur Arbeit!**

Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) verlassen den Arbeitsplatz bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Hier sind auch die Beschäftigten gefragt, ihre gesundheitliche Situation vor Arbeitsbeginn zu prüfen, um ihre Kolleginnen und Kollegen nicht in Gefahr zu bringen.

6. **Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direkten Kontakt sicherstellen!**

Wo Trennung durch Schutzscheiben nicht möglich ist, werden vom Arbeitgeber Nase-Mund-Bedeckungen für die Beschäftigten und alle Personen mit Zugang dessen Räumlichkeiten (wie Kunden, Dienstleister) zur Verfügung gestellt.

7. **Zusätzliche Hygienemaßnahmen treffen!**

Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender werden vom Arbeitgeber bereitgestellt, um die erforderliche häufige Handhygiene am Ein-/Ausgang und in der Nähe der Arbeitsplätze zu ermöglichen. Kurze Reinigungsintervalle für gemeinsam genutz-

te Räumlichkeiten, Firmenfahrzeuge, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen verbessern den Infektionsschutz weiter. Auf die verbindliche Einhaltung einer "Nies-/Hustetikette" bei der Arbeit wird besonders geachtet!

8. **Arbeitsmedizinische Vorsorge nutzen; Risikogruppen besonders schützen!**

Viele bangen um ihre Gesundheit. Arbeitsmedizinische Vorsorge beim Betriebsarzt ermöglicht individuelle Beratung zu arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Auch Vorerkrankungen und Ängste können hier besprochen werden. Wird dem Arbeitgeber bekannt, dass eine Person einer Risikogruppe angehört, ergreift er die erforderlichen individuellen Schutzmaßnahmen.

9. **Betriebliche Beiträge zur Pandemievorsorge sicherstellen!**

Um schnell auf erkannte Infektionen reagieren zu können, erarbeiten Arbeitgeber betriebliche Routinen zur Pandemievorsorge und kooperieren mit den örtlichen Gesundheitsbehörden, um weitere möglicherweise infizierte Personen zu identifizieren, zu informieren und gegebenenfalls auch isolieren zu können. Beschäftigte werden angehalten, sich bei Infektionsverdacht an einen festen Ansprechpartner im Betrieb zu wenden.

10. **Aktive Kommunikation rund um den Grundsatz "Gesundheit geht vor!"**

Der Arbeitgeber unterstützt aktiv seine Beschäftigten. Führungskräfte stellen vor Ort klar, dass Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten Priorität haben. Alle zusätzlichen betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen und Hinweise werden verständlich erklärt und gegebenenfalls erprobt und eingeübt."

(Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Kurz-Link: <https://bit.ly/2WcfAgd> [aufgerufen am 07.05.2020])

Der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard** kann in ausführlicher Form als PDF-Datei von der Website des BMAS herunter geladen werden (Download: <https://bit.ly/3beD7SZ> [aufgerufen am 07.05.2020]). Auf der Website des BMAS stehen auch übersetzte Versionen in mehreren Sprachen zur Verfügung.

Leitlinien und Handlungshilfe der IG Metall

Eine effektive Corona-Prävention muss angesichts der unmittelbaren Gefährdungslage so zügig wie möglich erfolgen! Umso wichtiger ist es daher, dass Arbeitgeber, Interessenvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Behörden und Unfallversicherungsträger Hand in Hand arbeiten. Zur Unterstützung hat die Industriegewerkschaft Metall eine Handlungshilfe für die Interessenvertretung und Leitlinien herausgegeben:

"1. Der Schutz der Gesundheit hat oberste Priorität!

Zentrales Ziel der betrieblichen Präventionspolitik unter Pandemie-Bedingungen muss sein, die Ausbreitungsgeschwindigkeit der Infektionen zu verlangsamen und auch diejenigen zu schützen, die in den Betrieben für die Gesundheit und die Versorgung der Bevölkerung sowie für den Wohlstand aller arbeiten. Unter den Be-

dingungen von Covid-19 gilt: **Arbeiten in der Pandemie verlangt ein erhöhtes Gesundheitsschutz-Niveau!** Dieser Anforderung müssen sich auch berechnigte betriebs- und volkswirtschaftliche Interessen unterordnen. So wünschenswert eine Normalisierung des gesellschaftlichen Lebens und der Wirtschaft ist: **Der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten ist nicht verhandelbar!**

2. Abstand und Hygiene – ohne das geht es nicht!

Im Zentrum der Corona-Prävention stehen zwei zentrale Anforderungen: **Abstand** halten und auf **Hygiene** achten. Übersetzt man diese in öffentlichen Bereichen schon eingeübten Regeln in betriebliches Präventionshandeln, so ergeben sich **klare Anforderungen an die Arbeitgeber**: Sie haben die Verantwortung, die Arbeit so zu organisieren und technische Mittel so zu nutzen, dass Abstands- und Hygieneanforderungen eingehalten werden können. Aber auch die Beschäftigten sind gefordert: Sie sollten auf die Umsetzung des Abstands - und Hygienegebots achten und dazu beitragen, dass alle erforderlichen Maßnahmen von allen mitgetragen werden.

3. Corona-Prävention im Betrieb – neue Wege mit bewährten Instrumenten!

Die Pandemie zwingt den Gesundheitsschutz, neue Schutzziele zu formulieren und neue Lösungen anzubieten. Aber die Instrumente der betrieblichen Präventionspolitik sind die bereits bekannten und passen auch für die neuen Probleme. Sie heißen **Gefährdungsbeurteilung und Mitbestimmung!** Eine wirksame Umsetzung von Maßnahmen zum Infektionsschutz kann nur durch Prüfung der konkreten Arbeitsbedingungen erfolgen. Das gilt etwa für die Einhaltung des Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern (Angabe des Robert-Koch-Instituts) zwischen zwei Arbeitsplätzen oder in anderen betrieblichen Bereichen. Dieses Vorgehen entspricht im Kern einer Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz mit umfassenden Mitbestimmungsrechten für Betriebsräte und klaren Regularien. Die schlechte betriebliche Umsetzungsquote von Gefährdungsbeurteilungen stellt hier keine unüberwindbare Hürde dar. Denn im Falle von Corona muss der recht aufwändige Schritt der Beurteilung einer Gefährdung nicht mehr vorgenommen werden. **Die hohe Ansteckungsgefahr steht völlig außer Frage. Von daher kann in den Betrieben sofort über Präventionsmaßnahmen verhandelt werden.** Dies verkürzt den gesamten Prozess erheblich.

Zugleich können und sollten die **betrieblichen Fachexpertinnen und -experten** (Betriebsärztinnen und -ärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte) und etablierte Gremien wie der **Arbeitsschutzausschuss** mit ihren Kompetenzen und Erfahrungen bei der Corona-Prävention eingesetzt werden. Kein Zweifel: Die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen und auch die Kontrolle ihrer Wirksamkeit erfordern mitunter erhebliche Ressourcen. Doch die sind im Interesse der Gesundheit der Kolleginnen und Kollegen und der allgemeinen Wertschöpfung gut investiert.

4. Die Kombination verschiedener Maßnahmen macht den Unterschied!

Um eine Corona-Infektion im Betrieb möglichst zu vermeiden oder die Verbreitung zumindest gering zu halten, ist die Kombinationen unterschiedlicher Schutzmaßnahmen erforderlich. Folgende Beispiele verdeutlichen, was damit gemeint ist:

- Es wird darum gehen, sowohl den Sicherheitsabstand am Werkseingang und am Arbeitsplatz einzuhalten als auch Drehkreuze, Werkzeuge und Hände regelmäßig und gründlich zu reinigen.
- Oder aber: Wenn versetzte Arbeitszeitregime eingeführt werden, um Kontakte zu minimieren, sollte das unbedingt in Kombination mit einer frühzeitigen Einbeziehung der Beschäftigten geschehen. Nur so können die Motive erläutert werden und individuelle Lebenslagen Berücksichtigung finden.

Zu beachten ist auch: Nicht alle Maßnahmen haben die gleiche Wirksamkeit. Insbesondere in Betrieben, in denen es keine entwickelte Präventionskultur gibt, ist eine Auseinandersetzung mit der „Rangfolge“ der Schutzmaßnahmen unumgänglich. § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) legt die Standards eindeutig fest. Es gilt das **TOP-Prinzip. Die Rangfolge sieht technische Maßnahmen vor organisatorischen, gefolgt von personenbezogenen.** Ganz praktisch heißt das: Händewaschen ist kein Ersatz für Abstand halten, für sich allein ist Handhygiene nicht hinreichend wirksam. In Kombination mit anderen technischen oder organisatorischen Maßnahmen kann die Schutzwirkung deutlich erhöht werden.

Gemäß § 3 Absatz 3 ArbSchG trägt der Arbeitgeber die Kosten für Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

5. Risikogruppen besonders schützen!

Im Zentrum betrieblicher Präventionsstrategien standen bislang meist Fragen der körperlichen und psychischen Belastungen, etwa durch die Gestaltung von Technik, Arbeitsorganisation oder der Arbeitsumgebung. Gegenwärtig richtet sich der Fokus fast ausschließlich auf den Schutz vor Infektionen durch das Corona-Virus.

Diese Aufgabe ist für die meisten Betriebe wie für externe Fachakteure des Arbeitsschutzes gleichermaßen Neuland. Lediglich in der medizinischen Forschung oder in Kliniken gibt es etablierte Schutzmaßnahmen für den Umgang mit Biostoffen (hierzu gehören auch Viren), sofern sie zur regulären Tätigkeit der Beschäftigten gehören. Im Fall der Pandemie entsteht das Infektionsrisiko nicht durch den arbeitsbedingten Umgang mit dem Virus. Vielmehr wird das Virus von Mensch zu Mensch übertragen und stellt die Unternehmen und Beschäftigten vor neue Anforderungen. Dabei gilt auch: **Für Beschäftigte, die einer Risikogruppe angehören, etwa weil sie an einer Immunschwäche, Atemwegs- oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen leiden, oder auch für schwangere oder stillende Frauen, müssen daher besondere Vorkehrungen getroffen werden.** Der Schutz der Gesundheit ist gerade für diese Gruppen das vorrangige Ziel! Nähere Angaben zu den Risikogruppen finden sich auf der Website des Robert-Koch-Instituts (RKI).

6. Die Mitwirkung der Beschäftigten ist wichtig - auch vor und nach der Arbeit!

Der Dialog mit den Beschäftigten über die Maßnahmen des Infektionsschutzes ist unerlässlich: Zum einen greifen die Maßnahmen tief in gewohnte Routinen und Abläufe bei der Arbeit ein, zum anderen auch in das private Leben, wenn etwa versetzte Arbeitszeiten im Betrieb vereinbart werden. Darüber hinaus beginnen und enden die Anforderungen an Infektionsschutz nicht mit der Arbeit. **Das Verhalten vor und nach der Arbeit ist nicht minder bedeutend, wenn der Anstieg der Infektionszahlen zurückgedrängt werden soll. Besonders zu erwähnen sind die Fahrten zur Ar-**

beit und wieder nach Hause. Auch hier gilt: Wenig Kontakt und Sicherheitsabstand sind das Gebot der Stunde.

Konkret heißt das: PKW oder Fahrrad statt öffentliche Verkehrsmittel (sofern das machbar ist); Fahrgemeinschaften möglichst vermeiden oder verkleinern und nicht wechseln; ausreichend Werksbusse bereitstellen! Diese „Eingriffe“ können nur funktionieren, wenn sie gemeinsam getragen werden. Ähnliches gilt für Arbeitskleidung: sofern Verschmutzungsgrad oder Gefahrstoffbelastung es zulassen, kann sie vorübergehend zuhause gewechselt werden.

7. Systematische und ausreichende Unterweisung: Schlüssel zu einer erfolgreichen Prävention!

Der Schutz vor Corona greift tief in bewährte Routinen und Verhaltensmuster ein und er beginnt und endet nicht am Werkstor. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten durch eine ausführliche Unterweisung in die notwendigen Maßnahmen einzubeziehen. Ganz wichtig ist: die Unterweisung in der Muttersprache aller Beschäftigten anzubieten. Und der Betriebsrat sollte seine Mitbestimmung auch hier offensiv nutzen.

Kurzum: **Das im traditionellen Arbeitsschutz bewährte Instrument der Unterweisung gewinnt bei der Infektionsprävention noch einmal an Bedeutung.** Es gilt: Bei laufender Produktion und bevor die Arbeit in allen Bereichen des Betriebes wieder beginnt – zuerst kommt die Unterweisung, dann kann es losgehen!"

(Quelle: Corona-Prävention im Betrieb. Infektionsrisiken durch Arbeitsgestaltung und Gesundheitsschutz minimieren. Eine Handlungshilfe für die betriebliche Interessenvertretung, hrsg. v. IG Metall Vorstand, Frankfurt am Main 2020)



(Grafik: IG Metall)

Über die genannten **Leitlinien** hinaus definiert die ausführliche **Handlungshilfe der IG Metall für die betriebliche Interessenvertretung**

- **Aufgaben und Verantwortlichkeiten**,
- skizziert technische, organisatorische und personenbezogene **Präventionsmaßnahmen** und
- bietet **Checklisten** zur Umsetzung und Unterweisung.

Sie fasst zusammen:

- **"Corona verlangt einen erhöhten Gesundheitsschutz**

Die Gefahrenlage ist eindeutig, sie muss nicht lange untersucht werden: Das Risiko, mit dem Corona-Virus angesteckt zu werden, ist allgegenwärtig - es existiert auch am Arbeitsplatz. Zentrales Ziel der betrieblichen Präventionspolitik unter Pandemie-Bedingungen ist, die Ausbreitungsgeschwindigkeit der Infektionen zu verlangsamen und die Beschäftigten zu schützen. Außer Frage steht dabei: **Das Arbeiten in der Pandemie verlangt ein noch höheres Gesundheitsschutz-Niveau als unter normalen Umständen.** Und: Für Beschäftigte, die einer Risikogruppe angehören, weil sie etwa an Krebs- oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen leiden, müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden.

- **Präventionsstrategie entwickeln und Verantwortlichkeiten nutzen**

Die Entwicklung und Umsetzung einer effektiven Strategie zur Corona-Prävention in den Betrieben muss so zügig wie möglich erfolgen. Da das Corona-Virus insbesondere auf dem Wege der Tröpfchen- und Kontaktinfektion übertragen wird, fokussieren sich Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Ansteckungsgefahr auf die Gewährleistung eines hinreichenden Sicherheitsabstandes zwischen den Beschäftigten sowie auf Hygienemaßnahmen. **Hier stehen die Arbeitgeber in der Pflicht: Sie sind per Gesetz für den Schutz der Gesundheit verantwortlich.** Die Arbeitgeber haben die Verantwortung, die Arbeit so zu organisieren und technische Mittel so zu nutzen, dass Abstands- und Hygieneanforderungen eingehalten werden können. Aber auch der Betriebsrat hat wichtige Aufgaben. Er ist bei der Beurteilung und Durchsetzung der notwendigen Maßnahmen einzubeziehen. Die Instrumente, die dem Betriebsrat bei seiner Präventionspolitik zur Verfügung stehen, sind bekannt und auch für die neuen Probleme passend. Sie heißen Mitbestimmung und Gefährdungsbeurteilung. Wichtig dabei: Im Falle von Corona muss der oft aufwändige Schritt der Beurteilung einer Gefährdung nicht mehr vorgenommen werden. Die hohe Ansteckungsgefahr steht außer Frage. In den Betrieben kann deshalb sofort geprüft werden, in welchen Arbeitsbereichen die Abstands- und Hygienegebote nicht eingehalten und demzufolge Präventionsmaßnahmen erforderlich sind.

- **Maßnahmen nach „TOP-Prinzip“ umsetzen**

Die geforderten Arbeitsschutzstandards müssen in den Betrieben durch verschiedene technische, arbeitsorganisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen erreicht werden. Welche Vorkehrungen im jeweiligen Betrieb im Einzelnen zu treffen sind, zeigt die Ermittlung der vor Ort bestehenden Gefährdungen. Klar ist aber: **Es gilt das TOP-Prinzip.** Das Arbeitsschutzgesetz sieht technische Maßnahmen vor organisatorischen. Personenbezogene Maßnahmen sind nachrangig. Besonders wirksam kann der Infektionsschutz vermutlich nur dann sein, wenn mehrere Maßnahmen kombiniert werden.

- **Unterweisung als Schlüssel zum Erfolg**

Die besten Maßnahmen entfalten nicht die gewünschte Wirkung, wenn die Kolleginnen und Kollegen nicht hinreichend einbezogen worden sind. Eine systematische und ausreichende Unterweisung ist der Schlüssel zu einer erfolgreichen Prävention. Aber auch die Beschäftigten sind gefordert: Sie sollten auf die Umsetzung des Abstands- und Hygienegebots achten und dazu beitragen, dass alle erforderlichen Maßnahmen von allen mitgetragen werden.

- **Maßnahmen zur Corona-Prävention**

Ausgewählte technische Maßnahmen

- Mindestabstände am Zeiterfassungsterminal oder Drehkreuz mit Bodenmarkierungen kennzeichnen
- transparente Trennwände installieren
- weitere Hallen nutzen
- Lüftungstechnik anpassen, regelmäßige Lüftung ermöglichen
- zusätzliche Werkzeuge bereitstellen

Ausgewählte organisatorische Maßnahmen

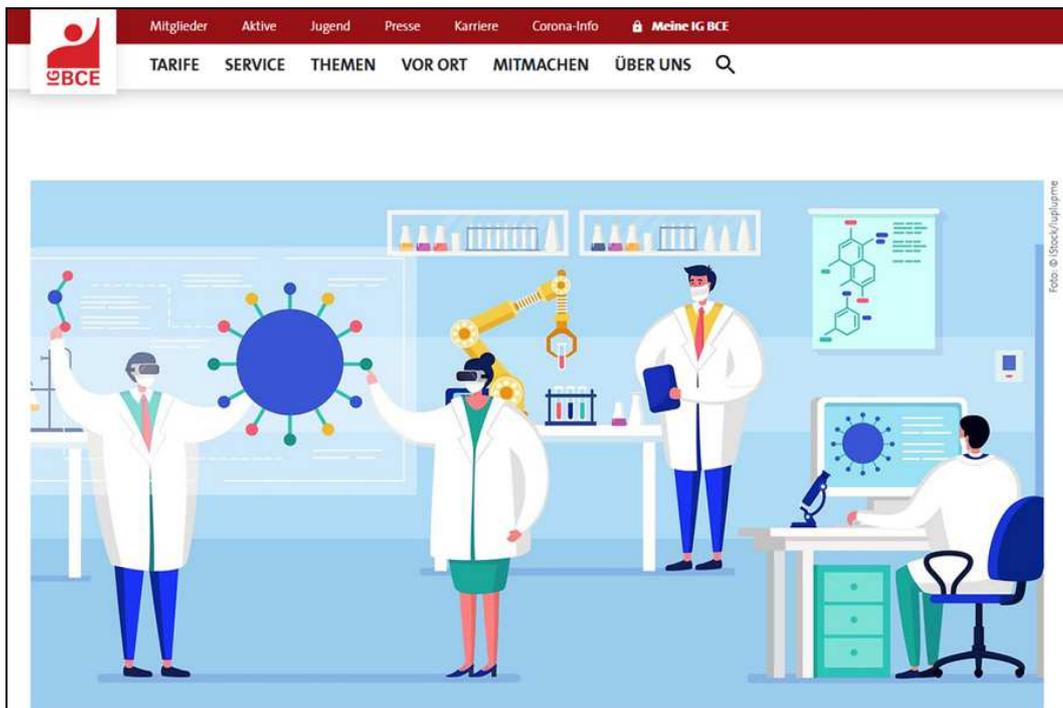
- Mindestabstand in Umkleide-, Wasch- und Pausenräumen sowie Kantinen sicherstellen
- innerbetriebliche Verkehrswege entzerren
- Arbeitsabläufe in der Produktion so umgestalten, dass der Mindestabstand zwischen den Beschäftigten eingehalten werden kann
- Arbeitsabläufe im Büro ändern, alternierende Homeoffice-Regelungen vereinbaren
- versetzte Arbeitszeiten und Pausen vereinbaren

Ausgewählte personenbezogene Maßnahmen

- vor der Arbeit auf mögliche Symptome achten
- beim Weg von und zur Arbeit Menschenansammlungen in öffentlichen Verkehrsmitteln möglichst meiden; Auto, Fahrrad nutzen oder den Werksbus, in dem Abstandsregeln eingehalten werden
- gegebenenfalls Mund-Nasen-Schutz oder persönliche Schutzausrüstung tragen
- auf individuelle Handhygiene achten"

(Quelle: Corona-Prävention im Betrieb. Infektionsrisiken durch Arbeitsgestaltung und Gesundheitsschutz minimieren. Eine Handlungshilfe für die betriebliche Interessenvertretung, hrsg. v. IG Metall Vorstand, Frankfurt am Main 2020)

Die **Handlungshilfe "Corona-Prävention im Betrieb"** kann von der Website der IG Metall als PDF-Datei herunter geladen werden (Download: <https://bit.ly/3f99t3G> [aufgerufen am 07.05.2020]). Dort steht auch ein Kurz-Handout "10 Maßnahmen zum Schutz vor dem Corona-Virus im Betrieb" zur Verfügung (Download: <https://bit.ly/2w3G4X0> [aufgerufen am 07.05.2020]).



(Grafik: IG BCE)

Checkliste zum Infektionsschutz der IG BCE

Die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie gibt ebenfalls einen Überblick, wo-
rauf es beim Arbeitsschutz in der Corona-Pandemie ankommt:

- **"Vor dem Anfahren des Betriebes eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen"**

Der Arbeitsschutzausschuss und der Betriebsrat führen zusammen eine Gefährdungsbeurteilung durch. Dabei wird geprüft, wie groß die Infektionsgefahr am jeweiligen Arbeitsplatz ist. Der Arbeitsschutzausschuss überwacht die Maßnahmen auch im Nachgang.

- **Hygiene beachten**

Oberste Priorität behält die Einhaltung der Hygienestandards. Der Arbeitgeber sollte entsprechende Hygienepläne erstellen. Vor, während und nach der Tätigkeit sind die Hände entsprechend den Regeln gründlich zu reinigen. Das gilt auch beim Gang in die Pausenräume oder in die Kantine sowie beim Arbeitsantritt. Selbstverständlich auch bei WC- und Duschgängen. Soweit möglich sollten Händedesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt und genutzt werden. Auch an Hautschutzpläne ist zu denken. Gründliche Hygiene braucht Zeit. Das sollte der Arbeitgeber einplanen.

- **Reinigungspläne erstellen**

Nicht nur Händewaschen ist wichtig, sondern auch die allgemeine Hygiene im Betrieb. Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen und sollte entsprechende Reinigungspläne erstellen. Dabei ist auch der Arbeitsschutz des firmenfremden Personals zu bedenken. In Betrieben und Betriebsteilen, in denen die Biostoffverordnung An-

wendung findet, sind die weitergehenden Hygienevorschriften dieser Verordnung zu beachten.

- **Sicherheitsabstand einhalten**

Zwischen zwei Mitarbeitern sollte mindestens 1,5 bis zwei Meter Sicherheitsabstand eingerichtet und eingehalten werden. Das gilt für alle Beschäftigten in allen Bereichen. Ist das nicht möglich, müssen weniger Personen eingesetzt werden, die zeitgleich arbeiten. Das geht etwa, indem Tagschichten in Früh- und Spätschicht aufgeteilt werden.

- **Überschneidung von Wegen vermeiden**

Zu Schichtbeginn, auf dem Weg zur Pause und nach Schichtende muss darauf geachtet werden, dass die Belegschaft sich nicht zu nah zusammenkommt. Dies kann beispielsweise durch Absperrungen, abgegrenzte Warteflächen, spezielle An- und Einweisungen geregelt werden

- **Schichtzeiten anpassen**

Auch in Umkleide- und Pausenräumen, im Raucherbereiche oder in der Kantine muss der Mindestabstand sichergestellt werden – etwa, indem die Bestuhlung reduziert wird, Pausenzeiten versetzt und veränderte Zeiten bei Schichtbeginn und Schichtende festgelegt werden. Ein so entstehender Arbeitszeitverlust beim Wechsel zwischen Schichten dient dem Gesundheitsschutz der Belegschaft, die Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen.

- **Backup für wichtige Produktionsbereiche aufbauen**

Es empfiehlt sich, Beschäftigte, die früher in wichtigen Produktionsbereichen gearbeitet haben, als Reserveteam zusammenzustellen und diese in der aktuellen Phase von Kurzarbeit und Homeoffice-Tätigkeit zum Beispiel für einen vorübergehenden Einsatz in der Produktion zu qualifizieren. Sollten einzelne Schichten ausfallen, könnten diese Reserveteams einspringen.

- **Einsatz von Schutzausrüstung prüfen**

Zusätzlich kann es notwendig werden, geeignete persönliche Schutzausrüstungen wie etwa Mundschutz, Handschuhe, Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und deren ordnungsgemäßes Tragen zu gewährleisten. Das muss im Einzelfall vor Ort geprüft werden. Es ist das im Arbeitsschutzrecht geltende STOP-Prinzip zu beachten, wonach der Einsatz von Schutzkleidung erst dann zur Anwendung kommt, wenn andere Maßnahmen die bestehenden Gefahren für die Beschäftigten nicht beseitigen können. Grundsätzlich sollte das ständige Tragen nur eine Übergangslösung sein. Zudem gilt auch mit Atemschutzmasken das Abstandsgebot von 1,5 bis zwei Metern.

- **Risikogruppen schützen**

Beschäftigte, die zur Risikogruppe gehören und damit besonders schutzbedürftig sind, sollten sich an den Betriebsarzt, Betriebsrat oder die Schwerbehindertenvertretung wenden. Kann die bisherige Tätigkeit nicht ohne soziale Kontakte ausgeführt werden, sollte ein Einsatz an anderer Stelle geprüft werden. Ist dies nicht möglich, sind die Beschäftigten freizustellen.

- **Arbeitszeitgrenzen beachten**

Eine Überschreitung der Acht-Stunden-Schicht stellt eine hohe körperliche Belastung für die Beschäftigten dar und kann die Arbeitssicherheit beeinträchtigen. Ein geschwächtes Immunsystem kann auch durch die erhöhte Arbeitsbelastung zustande kommen.

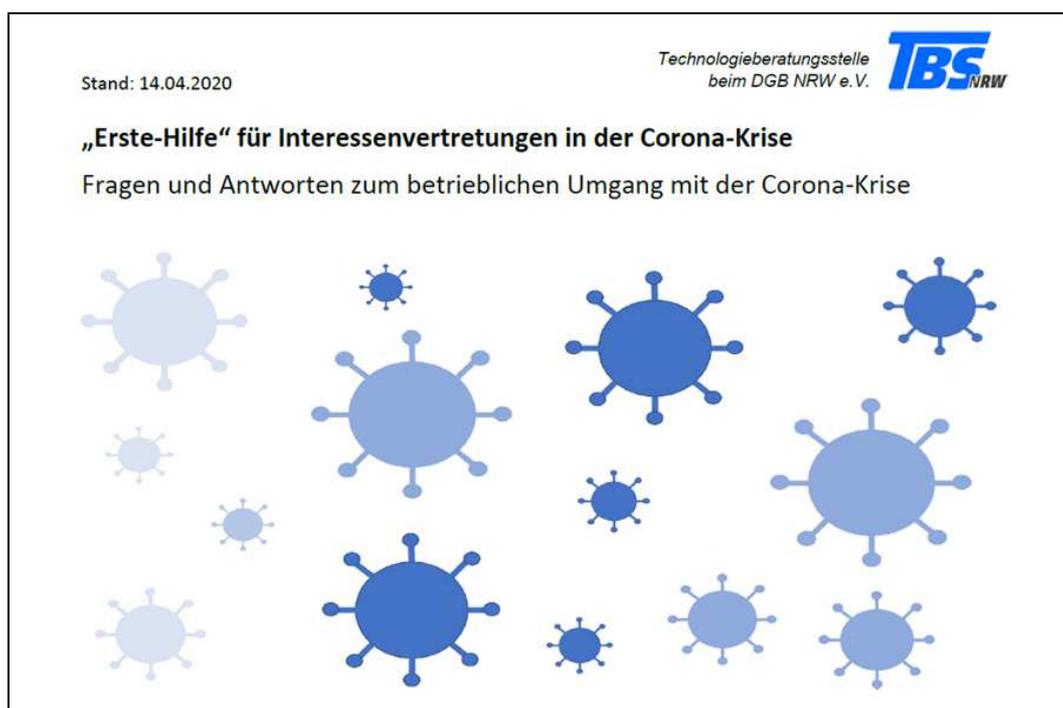
- **Kostenübernahme**

Dem Arbeitsschutzgesetz entsprechend trägt der Arbeitgeber die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes."

(Quelle: IG BCE, Kurz-Link: <https://bit.ly/2xG9wml> [aufgerufen am 07.05.2020])

Auf der Website der IG BCE (Kurz-Link: <https://bit.ly/2xG9wml> [aufgerufen am 07.05.2020]) stehen unter anderem als PDF-Dateien zum Download

- ein detaillierter **Zehn-Punkte-Plan** (Download: <https://bit.ly/2La3Swg> [aufgerufen am 07.05.2020]),
- eine Muster-Betriebsvereinbarung zur **Umsetzung des Abstandsgebots** (Download: <https://bit.ly/3f0DV0b> [aufgerufen am 07.05.2020]) sowie
- mehrere **Praxisbeispiele** für die betriebliche Umsetzung zur Verfügung.



(Grafik: TBS NRW)

"Erste Hilfe" für Interessenvertretungen der TBS Nordrhein-Westfalen

Die Technologieberatungsstelle beim DGB Nordrhein-Westfalen (TBS NRW) gibt in ihrer „Ersten Hilfe für Interessenvertretungen“ wichtige Hinweise zum betrieblichen Umgang mit den Herausforderungen der Krise. Unter anderem geht es um die Arbeitsplatzgestaltung und um Hygieneregeln.

"Welche Hygieneregeln sind für Betriebe wichtig?"

Angesichts der bestehenden hohen Infektionsgefahr durch das Coronavirus sollten betriebliche Maßnahmen der Hygiene festgelegt werden. Orientierung bieten hierzu die Hinweise des Robert-Koch-Institutes (RKI) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG nach § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV) fortzuschreiben und die Rahmenbedingungen für entsprechende Maßnahmen zur Verfügung zu stellen bzw. für Folgendes ist Sorge zu tragen:

- Information der Beschäftigten und Externer in der Betriebsstätte zu Hygienemaßnahmen
- Bereitstellung von Waschmöglichkeiten und -lotion für die Hände,
- Bevorratung von Materialien (Waschlotion, Einmalhandtücher, geeignete Desinfektionsmittel; gegebenenfalls Atemschutzmasken),
- Einrichtung von Hände-Desinfektionsmittelspendern, insbesondere, wenn Waschmöglichkeiten fehlen,
- Unterweisen der Beschäftigten und Kunden, Besucher usw. im Hinblick auf hygienisches Verhalten,
- Festlegen, wie verfahren wird, wenn während der Arbeit Beschäftigte Krankheitssymptome bekommen,
- Kantinennutzung: Zurzeit sollte auf die Nutzung von Kantinen verzichtet werden. Alternativ könnte eine Versorgung mit Verpflegungspaketen an den Arbeitsplatz („Care-Paket“) organisiert werden. (...)

Wie sollten jetzt Arbeitsplätze gestaltet sein?

Unternehmen sollten „Home Office“, mobile Arbeit und Telearbeit ermöglichen. Falls dies nicht umzusetzen ist, sollten die Arbeitsplätze im gesamten Betrieb begegnungsfrei oder wenigstens begegnungsarm gestaltet werden.

Für Beschäftigte in produzierenden/gewerblichen Bereichen ist die Arbeit demnach ebenfalls begegnungsfrei bzw. wenigstens begegnungsarm zu gestalten.

Arbeitsplätze an Produktionslinien sollten mit einem Mindestabstand von zwei Metern angeordnet und der Ablauf entsprechend umgestellt werden.

Eine wichtige Basis für Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Zeiten der Corona-Pandemie bilden die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG und nach § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV) sowie die Maßnahmendurchführung gemäß §§ 3,4 ArbSchG. Hier sollte die Interessenvertretung darauf achten, dass eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung vorliegt. Orientierung bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung während der Krise bietet ein betrieblicher Pandemieplan.

Die neue, befristete Arbeitsplatzgestaltung ist mit der Interessenvertretung gemeinsam vorzubereiten und abzustimmen."

(Quelle: "Erste Hilfe" für Interessenvertretungen in der Corona-Krise. Fragen und Antworten zum betrieblichen Umgang mit der Corona-Krise, hrsg. v., TBS NRW, Dortmund 2020 [Stand: 14.04.2020])

Darüber hinaus geht die **"Erste Hilfe" für Interessenvertretungen** ein auf Fragen wie

- Was sind die Aufgaben eines betrieblichen Krisenstabes?
- Lässt sich zur Corona-Krise eine Betriebs- oder Dienstvereinbarung abschließen?

- Darf der Arbeitgeber Zugangskontrollen und „Fiebertmessungen“ durchführen?
- Welche medizinischen Untersuchungen sind erlaubt?
- Wie ist umzugehen mit Dienstreisen und Terminen beim Kunden?

Neben Informationen zu den relevanten Themen finden sich außerdem Verlinkungen zu nützlichen Dokumenten von dritter Seite. Die Handlungshilfe kann von der Website der TBS NRW als PDF-Datei heruntergeladen werden (Download: <https://bit.ly/2wNyDDW> [aufgerufen am 07.05.2020]).



(Grafik: BAuA)

Weitere Quellen zum Corona-Arbeitsschutz

- **Arbeiten in Pandemiezeiten:** Was ist nötig, um die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen? Das **Positionspapier** des **Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)** zum "Arbeits- und Gesundheitsschutz in und nach der Corona-Pandemie" lässt sich von der Website des DGB zum Corona-Arbeitsschutz als PDF-Datei herunterladen (Download: <https://bit.ly/2W4ethg> [aufgerufen am 07.05.2020]). Auf der Website gibt es Hinweise zu Schutzmaßnahmen (Kurz-Link: <https://bit.ly/2L73j6v> [aufgerufen am 07.05.2020]).
- Die **Hans-Böckler-Stiftung (HBS)**, das Mitbestimmungs-, Forschungs- und Studienförderungswerk des DGB, hat als
 - Handout **Betriebs- und Konzernbetriebsvereinbarungen** aus der chemischen Industrie, dem Maschinenbau und der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik als **Beispiele aus der Praxis zur Regelung des betrieblichen Umgangs** mit der Corona-Pandemie veröffentlicht (Download: <https://bit.ly/35lZk9U> [aufgerufen am 07.05.2020]).

- Ebenfalls stellt die Stiftung einen (erstmalig im Jahr 2009 veröffentlichten) Kurz-Leitfaden zur Erarbeitung einer **Betriebsvereinbarung zur Pandemiebekämpfung** zur Verfügung (Download: <https://bit.ly/3b8CKZn> [aufgerufen am 07.05.2020]).
- Des Weiteren kann eine Dokumentation von **Musterbetriebsvereinbarungen** der **IG Metall** und der **IG BCE** zur Regelung des betrieblichen Umgangs mit der Corona-Pandemie heruntergeladen werden (Download: <https://bit.ly/2WdFz77> [abgerufen am 07.05.2020]).
- Die **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA)** beantwortet auf ihrer Sonderseite "Aktuelle Informationen zum Coronavirus SARS-CoV-2. Der Umgang mit Covid-19 am Arbeitsplatz" unter anderem häufig gestellte Fragen zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard. Außerdem steht eine Reihe von allgemeinen und branchenspezifischen Empfehlungen und Hinweisen zum Corona-Arbeitsschutz zur Verfügung, unter anderem:
 - **Empfehlungen zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2** (Download: <https://bit.ly/2zfxJAP> [aufgerufen am 07.05.2020]),
 - **Empfehlung organisatorischer Maßnahmen zum Arbeitsschutz im Zusammenhang mit dem Auftreten von SARS-CoV-2 sowie zum ressourcenschonenden Einsatz von Schutzkleidung** (Download: <https://bit.ly/3bgq825> [aufgerufen am 07.05.2020]),
 - **Covid-19-Maßnahmen in gemeinschaftlich genutzten Sanitärräumen und Sanitäreinrichtungen, Pausen- und Bereitschaftsräumen sowie in vom Arbeitgeber bereitgestellten Unterkünften** (Download: <https://bit.ly/2YHPvY4> [aufgerufen am 07.05.2020]),
 - **Hinweise für Arbeitgeber und Beschäftigte mit Arbeitsschwerpunkt im Büroumfeld** (Download: <https://bit.ly/35FCyzB> [aufgerufen am 07.05.2020]),
 - **Hinweise für Arbeitgeber und Beschäftigte bei der Arbeit im Umfeld des Lebensmitteleinzelhandels** (Download: <https://bit.ly/35FYCtH> [aufgerufen am 07.05.2020]),
 - **Hilfestellung zur Festlegung von Maßnahmen bei Tätigkeiten in Kundennähe, z. B. in der Physiotherapie, im Friseurhandwerk, der Augenoptik (...), wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann** (Download: <https://bit.ly/3dAh89Z> [aufgerufen am 07.05.2020]),
 - **Hinweise für Handwerksbetriebe und Bauunternehmen, Bauherren und Koordinatoren für Tätigkeiten auf Baustellen** (Download: <https://bit.ly/3dnS85p> [aufgerufen am 07.05.2020]).

Darüber hinaus stellt die BAUA grundsätzlich zahlreiche Fachinformationen unter anderem zur **Arbeit und Gesundheit**, zur **Arbeitsgestaltung in Betrieb**, zur **Gefährdungsbeurteilung** und zur **Organisation des Arbeitsschutzes** zur Verfügung.

- Die **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)**, der Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, hat ebenfalls eine Sonderseite "**Arbeits- und Gesundheitsschutz - Infos zur aktuellen Corona-Krise**" (Kurz-Link: <https://bit.ly/3dq1QUS> [aufgerufen am 07.05.2020]) zusammengestellt, unter anderem mit einem Schwerpunkt "**Berufsbedingte Kontakte und Schutzmaßnahmen**"

sowie Hinweisen zum Umgang mit der Coronagefahr im Bildungsbereich mit Empfehlungen für

- **Schulen** (Download: <https://bit.ly/2WrFICW> [aufgerufen am 07.05.2020]),
- **Kindertageseinrichtungen** (Download: <https://bit.ly/2WmjNwE> [aufgerufen am 07.05.2020]) sowie
- **Hochschulen und Forschungseinrichtungen** (Download: <https://bit.ly/3fvTmxA> [aufgerufen am 07.05.2020]).
- Ebenfalls hat die DGUV "**10 Tipps zur betrieblichen Pandemieplanung**" veröffentlicht (Download: <https://bit.ly/2zfUgxq> [aufgerufen am 07.05.2020]).

Außerdem können von der Website der DGUV die grundsätzlichen DGUV-Vorschriften und -Regelwerke zur **Unfallverhütung** herunter geladen werden (Kurz-Link: <https://bit.ly/2YGIEOH> [aufgerufen am 07.05.2020]).

- **Berufsgenossenschaften** und Unfallkassen haben Sonderseiten mit – in der Regel branchenspezifischen – Informationen und Hinweisen für Betriebe und Dienststellen zum Umgang mit dem Coronavirus zusammengestellt. Dort stehen ebenfalls zahlreiche Handreichungen zum Herunterladen zur Verfügung, zum Beispiel von der **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)**
 - eine Vorlage zur „**Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung** während der Coronavirus-Pandemie“ (Download: <https://bit.ly/2zeU7dM> [aufgerufen am 07.05.2020]),
 - eine „**Handlungshilfe für einen Hygieneplan** zu Coronavirus SARS-CoV-2“ (Download: <https://bit.ly/2YGJYRz> [aufgerufen am 07.05.2020]) und
 - eine „**Unterweisung zu Hygienemaßnahmen**“ (Download: <https://bit.ly/3cdtVyt> [aufgerufen am 07.05.2020]).

Diese Sonderseitenseiten können gebündelt über eine Informationsseite der DGUV erreicht werden (Kurz-Link: <https://bit.ly/3dhnHQ> [aufgerufen am 07.05.2020]).

- Die **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)** hat auf der Website „infektionsschutz.de“ unter anderem Verhaltensregeln zum Schutz vor dem Coronavirus (Download: <https://bit.ly/3dvyZyN> [aufgerufen am 07.05.2020]). bereitgestellt.
- Das **Robert Koch-Institut (RKI)** stellt auf seiner Seite „rki.de“ ständig aktualisierte umfassende Daten zu COVID-19 vor und gibt detailliert Hinweise zur Infektionsprävention und zum Umgang mit möglicherweise infizierten Personen, Infizierten und Erkrankten.
- Über die Website "gesetze-im-internet.de" des **Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz** können in der jeweils aktuellen Fassung Bundesgesetze und -verordnungen herunter geladen werden. Für den Corona-Arbeitsschutz vor allem relevant sind
 - das Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (**Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG**) (Download: <https://bit.ly/3frSEBo> [aufgerufen am 07.05.2020]),
 - das **Arbeitszeitgesetz (ArbZG)** (Download: <https://bit.ly/2xGsvh2> [aufgerufen am 07.05.2020]),
 - die Verordnung über Arbeitsstätten (**Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV**) (Download: <https://bit.ly/3ds73vl> [aufgerufen am 07.05.2020]),

- die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (**Betriebssicherheitsverordnung** - BetrSichV) (Download: <https://bit.ly/2WvrNvw> [aufgerufen am 07.05.2020]) und
- das Gesetz über **Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure** und andere **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** (ASiG) (Download: <https://bit.ly/3fwwUo6> [abgerufen am 07.05.2020]).
- Gehen Beschäftigte mit biologischen Arbeitsstoffen umgeht, ist die **Biostoffverordnung** (BioStoffV) (Download: <https://bit.ly/3baMLoR> [abgerufen am 07.05.2020]) anzuwenden.



(Grafik: Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik – BGHW)

Stand: 7. Mai 2020, Redaktion: Ronald Westheide

Beratungsstelle für sozialverträgliche Technologiegestaltung e. V. (BEST) - Beratungszentrum der Arbeitskammer des Saarlandes und des Deutschen Gewerkschaftsbundes für Arbeitnehmervertretungen (E-Mail: best@best-saarland.de).

best-saarland.de | facebook.com/bestvsaarland

BEST arbeitet zusammen mit dem Referat für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz der Arbeitskammer des Saarlandes (E-Mail: gesellschaftspolitik@arbeitskammer.de).

arbeitskammer.de/themenportale/gute-arbeit | facebook.com/arbeitskammersaarland

Diese Handreichung wurde erarbeitet im Rahmen des Projekts „BetriebsMonitor Gute Arbeit Saar“. Dies ist ein Gemeinschaftsprojekt der saarländischen Landesregierung und der Arbeitskammer des Saarlandes. Es wird gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (E-Mail: abteilung.c@wirtschaft.saarland.de).

saarland.de/ministerium_wirtschaft_arbeit_energie_verkehr.htm